

§ 1 Name, Sitz und Mitgliedschaften

1. Der „Berliner Hockey-Verband e.V.“ – im Folgenden BHV oder Verband genannt –, hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 502 NZ eingetragen.
2. Der BHV ist Mitglied des Deutschen Hockey-Bunds e.V. – im Folgenden DHB –, des Ostdeutschen Hockey-Verbands e.V. – im Folgenden OHV – und des Landessportbunds Berlin e.V. – im Folgenden LSB –.
3. Die Verbandsfarben sind Rot-Weiß.

§ 2 Zweck

¹Zweck des Verbands ist die Pflege des Feld- und Hallenhockeyspiels. Er regelt den Spielbetrieb (auch bei Freundschaftsspielen) für alle Altersklassen der ihm angeschlossenen Vereine, unterstützt deren Sportentwicklung und fördert den Leistungssport auf Verbandsebene. ²Er vertritt die Interessen der Vereine in übergeordneten nationalen Verbänden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der BHV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der BHV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. ¹Mittel des BHV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BHV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. ¹Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen ausgeübt werden. ²Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das Präsidium. ³Für Präsidiumstätigkeiten werden Zahlungen einer Ehrenamtspauschale ausgeschlossen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. ¹Die Mitgliedschaft im BHV ist für jeden gemeinnützigen Berliner und Brandenburger Verein, der Feld- und Hallenhockeysport betreibt und betreiben will, offen. ²Vereine, die ihren Sitz außerhalb Berlins oder Brandenburgs haben (ortsfremde Vereine), oder die eine dem Hockeysport verwandte Sportart betreiben und keinem anderen Fachverband zugeordnet sind, können ebenfalls Mitglied des BHV werden; ein Anspruch auf Aufnahme besteht für diese Vereine nicht.
2. ¹Die Anmeldung eines Vereins hat durch Antrag in Textform im Sinn von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (im Folgenden: Textform) unter Beifügung der Vereinssatzung und des Nachweises der steuerlichen Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim BHV zu erfolgen.

²Fehlt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei Antragstellung, kann die Aufnahme vorläufig und unter Auflagen erfolgen. ³Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium, im Fall der Aufnahme eines ortsfremden Vereins nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

3. ¹Im Fall der Ablehnung durch das Präsidium steht dem Antragsteller Berufung an die Mitgliederversammlung des Verbands zu, die endgültig entscheidet. ²Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt: Dieser kann nur mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Schluss des Geschäftsjahrs erfolgen.
 - b) Auflösung des Vereins bzw. der Hockeysport treibenden Abteilung des Vereins.
 - c) ¹Ausschluss: Mitglieder, die gegen diese Satzung verstoßen oder nicht dafür sorgen, dass sich ihre Mitglieder an die Satzung halten, können durch Präsidiumsbeschluss ausgeschlossen werden. ²Dem Mitglied steht Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
5. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Abfindung aus dem Verbandsvermögen.
6. Mit der Aufnahme in den BHV ist der Verein gleichzeitig Mitglied des DHB.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte: Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) an den Veranstaltungen des BHV, insbesondere am Spielbetrieb, nach Maßgabe der hierfür geltenden Regelungen teilzunehmen und
 - b) ihre Interessen auf Mitgliederversammlungen des Verbandes wahrzunehmen.
2. Pflichten:
 - a) Die Mitglieder und ihre Mitglieder sind an die Satzung, die Ordnungen und die Anordnungen des BHV sowie die Satzung und folgende Ordnungen des DHB in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie seine Beschlüsse gebunden:
 - Schiedsgerichtsordnung des DHB
 - Spielordnung des DHB
 - Anti-Doping-Ordnung des DHB
 - b) ¹Die Mitglieder und der BHV verurteilen und bekämpfen das Doping. ²Dementsprechend nimmt der BHV am Dopingkontrollsystem des DHB, der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und der FIH teil. ³Sowohl DHB als auch NADA und FIH sind berechtigt, Dopingkontrollen während und außerhalb des Wettkampfes durchzuführen. ⁴Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der im § 12 der Satzung des DHB festgelegten Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.

Zur Überwachung beruft der Präsident des BHV einen Anti-Doping-Beauftragten.
 - c) Der BHV und seine Mitglieder verurteilen und bekämpfen jede Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
 - d) ¹Der BHV beachtet die Grundsätze guter Verbandsführung (Good Governance). ²Das Nähere regelt die vom Präsidium beschlossene Verhaltensrichtlinie. ³Diese Richtlinie ist von den Amts- und Funktionsträgern umzusetzen.

3. Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des BHV sowie die Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung sowie Beschlüsse des DHB werden gemäß der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Hockey-Bunds e.V. in deren jeweils gültiger Fassung geahndet.

§ 7 Beiträge und Abgaben

1. ¹Für die Durchführung der Verbandsaufgaben werden auf Mitgliederversammlungen Beiträge und Abgaben aufgrund des Haushaltsvoranschlags festgelegt. ²Zum Zweck der Beitragsregelung hat der BHV das Recht und die Pflicht, die Mitgliederbewegung innerhalb seiner Mitgliedsvereine zu erfassen.
2. Bleibt ein Mitglied mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BHV mehr als drei Monate nach Fälligkeit im Rückstand, so kann es weitere drei Monate nach Erinnerung bis zum Nachweis der Zahlung durch das Präsidium von der Teilnahme an Spielen und Veranstaltungen des BHV suspendiert werden (Ruhe der Mitgliedschaft).
3. Im Fall des Austritts, der Auflösung oder des Ausschlusses des Mitglieds bleiben rückständige Beitragsverpflichtungen bestehen.

§ 8 Organe

1. ¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei Funktionsbezeichnungen stets die männliche Form gewählt. ²Die Bezeichnungen gelten gleichermaßen für **die weibliche Form Menschen aller Geschlechter und Identitäten**.
2. Organe des BHV sind:
 1. Mitgliederversammlung
 2. Jugendwartesitzung
 3. Präsidium
 4. Der Zuständige Ausschuss (ZA)

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern und dem Präsidium des BHV.
2. ¹Sie wählt das Präsidium, zwei Kassenprüfer sowie deren Stellvertreter für zwei Jahre und bestätigt die Wahl des Jugendwarts und des Verbandsjugendsprechers. ²Sie nimmt die Jahres-, Kassen- und Prüfungsberichte entgegen, erteilt dem Präsidium Entlastung, fasst alle Beschlüsse über den Haushaltsplan sowie über Anträge und Beiträge. ³Sie beschließt ferner für den Erwachsenen- und Jugendbereich, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, die für den BHV gültigen Ordnungen.
3. ¹Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn laut Anwesenheitsliste mehr als die Hälfte aller Mitglieder vertreten ist. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. ³Sie werden in der Versammlungsniederschrift festgehalten. ⁴Die Versammlungsniederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Jeder stimmberechtigte Verein erhält 1 (eine) Grundstimme und nach Anzahl der zum 01.01. eines Kalenderjahres beim LSB gemeldeten Mitglieder der Hockeyabteilung:
 - < (kleiner) 100 Mitglieder 1 (eine) weitere Stimme
 - < (kleiner) 200 Mitglieder 2 (zwei) weitere Stimmen
 - < (kleiner) 300 Mitglieder 3 (drei) weitere Stimmen
 - < (kleiner) 400 Mitglieder 4 (vier) weitere Stimmen

- < (kleiner) 500 Mitglieder 5 (fünf) weitere Stimmen
< (kleiner) 600 Mitglieder 6 (sechs) weitere Stimme
< (kleiner) 700 Mitglieder 7 (sieben) weitere Stimmen
< (kleiner) 800 Mitglieder 8 (acht) weitere Stimmen
≥ (größer gleich) 800 bis max. 9 (neun) weitere Stimmen
5. Das Stimmrecht ist nicht auf andere Mitglieder übertragbar, es ruht, solange ein Mitglied mit Zahlungen im Rückstand ist.
6. ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Präsidiums mit je einer Stimme sind: der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister, der Jugendwart, der Verbandsjugendsprecher, der Sportwart, der Schiedsrichterobmann, das für Sportentwicklung und das für Nachwuchsleistungssport sowie das für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit zuständige Mitglied der Pressewart und die Ehrenpräsidenten. ²Beisitzer des Präsidiums erhalten kein Stimmrecht.
7. ¹Die Mitgliederversammlung tritt spätestens bis zum 30. April jeden Jahres zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. ²Termin und Ort werden vom Präsidium bestimmt und müssen mindestens drei Monate vorher unter Hinweis auf die unter e) genannte Antragsfrist veröffentlicht werden. ³Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss in Textform mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher allen Mitgliedern bekannt gegeben werden. Maßgeblich ist das Datum der Veröffentlichung.
8. ¹Anträge werden nur auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie spätestens 6 Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung in Textform auf der Geschäftsstelle des BHV eingegangen sind. ²Fristgerecht eingegangene Anträge müssen vom Präsidium spätestens mit der Einberufung der Mitgliederversammlung veröffentlicht werden. ³Später eingegangene Anträge bedürfen, soweit es nicht lediglich Änderungs- oder Gegenanträge fristgemäß eingereichter Anträge sind, der Bestätigung ihrer Dringlichkeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung. ⁴Dringlichkeitsanträge auf Änderung dieser Satzung und der sonstigen in § 6 genannten Rechte und Pflichten sowie auf Auflösung des BHV sind unzulässig.
9. ¹Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen, sofern nicht ausdrücklich Geheimwahlen bzw. – abstimmungen gefordert werden, durch Hochheben der Stimmkarten. ²Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. ³Abwesende können bei Vorlage einer Einverständniserklärung in Textform gewählt werden.
10. Wählbar sind Mitglieder eines dem BHV angehörenden Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
11. ¹Das Präsidium hat das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. ²Es ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens 1/3 der Stimmen (siehe Abs. 4) den Antrag stellen. ³Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

§ 10 Jugendwartesitzung

1. ¹Die Jugendwartesitzung besteht aus je einem Jugendwart und einem Jugendsprecher der Mitgliedsvereine und den Mitgliedern des Jugendausschusses. ²Jedes Mitglied hat eine Stimme. ³Ein Mitglied kann sich vertreten lassen, eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
2. ¹Die Jugendwartesitzung wählt den Jugendwart und den Mädchenwart des BHV für zwei Jahre. ²Die Jugendsprecher der Vereine wählen den Verbandsjugendsprecher und seinen Vertreter für zwei Jahre.
3. ¹Die Jugendwartesitzung wird vom Jugendwart einberufen. ²Im Allgemeinen tritt sie zweimal im Jahr zur Vorbereitung der Feld- bzw. Hallensaison zusammen.
4. Die Jugendwartesitzung schlägt die Jugend-Spielordnung vor.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - den Ehrenpräsidenten
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister
 - dem für Nachwuchsleistungssport zuständigen Mitglied
 - dem Sportwart
 - dem für Sportentwicklung zuständigen Mitglied
 - dem Jugendwart
 - dem Verbandsjugendsprecher
 - dem Schiedsrichterobmann
 - dem Pressewart für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Mitglied
 - und den Beisitzern.
2. ¹Das Präsidium leitet die Geschäfte des BHV. ²Der BHV wird im Sinn des BGB durch den Präsidenten allein oder durch den Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Schatzmeister vertreten.
3. ¹Der Sportwart bestimmt in Zusammenarbeit mit dem Jugendwart und dem Mitglied für Nachwuchsleistungssport die Richtlinien im sportlichen Bereich und koordiniert insoweit die Arbeit der Ausschüsse. ²Das Mitglied für Nachwuchsleistungssport (NWLS) beaufsichtigt die Arbeit der Verbandstrainer und verantwortet den für den NWLS wesentlichen Aufgabenbereich. ³Die Gesamtleitung des Jugendbereichs obliegt dem Jugendwart mit dem Mitglied für Nachwuchsleistungssport. ⁴Die weitere Aufgabenverteilung regelt das Präsidium durch eine Geschäftsrichtlinie.
4. Das Präsidium hat, soweit kein anderes Organ zuständig ist, gegenüber seinen Mitgliedsvereinen und deren Mitgliedern bei Verstößen gegen Satzung, Ordnungen oder Beschlüssen des BHV oder des DHB Strafrecht im Rahmen der Schiedsgerichtsordnung des DHB.
5. ¹Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen nach § 6 Abs. 3 werden verfolgt und unter Berücksichtigung des Einzelfalls geahndet. ²Das Nähere regeln, soweit in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen worden ist, die Ordnungen unter § 6 Abs. 2 Buchstabe a). ³Zur Aufrechterhaltung des sportlichen Wettbewerbs oder eines geordneten Rechtswesens kann durch den Vorsitzenden des jeweiligen Rechtsorgans bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des BHV und des DHB eine vorläufige Maßnahme ausgesprochen werden. ⁴Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verwarnung;
 - b) Verweis;
 - c) Geldstrafe;
 - d) Verhängung eines Platzverbots für einzelne Personen;
 - e) Platzsperre oder Spielaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit;
 - f) Aberkennung von Punkten;
 - g) Versetzung in eine tiefere Spielklasse.
 - h) Verbot sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten;
 - i) Verbot auf Zeit, ein Amt im BHV oder bei seinen Mitgliedern zu bekleiden;
 - j) Sperre für Pflichtspieltage;
 - k) Ruhen der Mitgliedschaftsrecht des betroffenen Mitglieds;
 - l) Ausschluss von der Nutzung der Einrichtungen des BHV.
 - m) Ausschluss von der Teilnahme am Spielbetrieb für einzelne Mannschaften.

6. ¹Die Verhängung der vorstehenden Strafen h) bis m) soll in der Regel nicht länger als drei Jahre erfolgen. ²Lediglich in besonders begründeten und schweren Ausnahmefällen ist ein Ausschluss der genannten Tätigkeiten auf Dauer möglich.
7. ¹Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. ²Daneben sind erzieherische Maßnahmen zulässig (z.B. Auflagen und Bußen). ³Die mit der Anrufung der Gerichte dem Mitglied entstehenden außergerichtlichen Kosten werden auch im Festsetzungsfall nicht erstattet.
8. Das Präsidium ist berechtigt, Ausschussmitglieder bei grober Verletzung der Interessen des BHV von ihrer Amtstätigkeit zu suspendieren.
9. ¹Um Verdienste von Mitarbeitern des BHV und Mitgliedern der Mitgliedsvereine zu würdigen, erstellt das Präsidium eine Ehrenrichtlinie. ²Über nach dieser Richtlinie vorzunehmende Ehrungen beschließt es mit einfacher Mehrheit.
10. ¹Das Präsidium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. ²Die Ehrenpräsidenten haben kein Stimmrecht. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
11. Scheiden während der Wahlperiode Präsidiumsmitglieder aus, so kann das Präsidium diese Posten bis zum Ende der Wahlperiode neu besetzen.
12. ¹Scheiden während der Wahlperiode mehr als ein Drittel der Mitglieder des Präsidiums aus oder sind während der Wahlperiode mehr als ein Drittel der Präsidiumsposten gemäß Abs. 11 neu besetzt worden, so muss innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung über die Neuwahl des Präsidiums beschließen. ²Bei der Berechnung bleibt die Position der Ehrenpräsidenten und der Beisitzer außer Betracht.
13. Ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder, insbesondere die Mitglieder, die den BHV im Sinne des BGB vertreten (vgl. Abs. 2), haften nur dann für Schäden aus ihrem Handeln im Verbandsauftrag, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 12 Ausschüsse

1. Es werden folgende Ausschüsse gebildet:

- Spielausschuss (SPA)
- Jugendausschuss (JA)
- Schiedsrichter- und Regelausschuss (SRA)
- Leistungssportausschuss (LSA)
- Zuständiger Ausschuss (ZA)

- a) ¹Der Spielausschuss besteht aus drei Personen: dem Sportwart, dem Schiedsrichterobmann und dem jeweils zuständigen Staffelleiter der Erwachsenenligen. ²Die Staffelleiter der Erwachsenenligen werden vom Sportwart mit Zustimmung des Präsidiums ernannt.
- b) ¹Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart, dem Mitglied für Nachwuchsleistungssport, dem Mädchenwart, dem Verbandsjugendsprecher, seinem Vertreter, den Staffelleitern der Jugendligen und einem Mitglied des SRA. ²Die Staffelleiter der Jugendligen und die weiteren Mitglieder werden vom Jugendwart mit Zustimmung des Präsidiums ernannt.
- c) ¹Der Schiedsrichter- und Regelausschuss besteht aus dem Schiedsrichterobmann und weiteren Mitgliedern. ²Die weiteren Mitglieder werden vom Schiedsrichterobmann mit Zustimmung des Präsidiums ernannt.

- d) ¹Der Leistungssportausschuss besteht aus dem Sportwart, dem Mitglied für Nachwuchsleistungssport, den Landestrainern und weiteren Mitgliedern. ²Die weiteren Mitglieder werden vom Sportwart Mitglied für Nachwuchsleistungssport mit Zustimmung des Präsidiums ernannt.
- e) ¹Der ZA ist der Zuständige Ausschuss im Sinn der SPO DHB. ²In seine Zuständigkeit fällt auch die Entscheidung über Spielwertung und die Verhängung von Strafen nach der Spielordnung. ³Der ZA Erwachsene und der ZA Jugend besteht jeweils aus zwei vom Sportwart bzw. vom Jugendwart benannten Personen, sowie einer vom Schiedsrichterobmann benannten Person; für den Fall der Befangenheit oder Verhinderung eines Mitglieds benennen der Sportwart bzw. der Jugendwart zwei und der Schiedsrichterobmann ein Ersatzmitglied. ⁴Die weitere Vertretung regelt die ZSPO bzw. die Jugendspielordnung BHV.
2. ¹Das Präsidium kann zur Unterstützung seiner Arbeit weitere Ausschüsse bilden und Beauftragte berufen und abberufen. ²§ 6 Abs. 2 Buchstabe b) Satz 5 und § 16 Abs. 8 bleiben unberührt.
3. Die Ausschüsse können sich eine Geschäftsrichtlinie geben, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.

§ 13 Aufwändungsersatz

¹Amtsträger, Mitglieder und deren Mitglieder sowie Mitarbeiter des BHV haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den BHV entstanden sind. ²Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. ³Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den BHV voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 14 Kassenprüfer

¹Die Kassenprüfer haben die Verbandskasse und die Buchführung nach Ablauf des Geschäftsjahrs auf rechnerische Richtigkeit, die satzungsgemäße Verwendung der Mittel und die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu überprüfen und einen Prüfungsbericht vorzulegen. ²Der Prüfungsbericht ist allen Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 15 Ordnungen

1. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. ¹Die Ordnungen werden unter Mitwirkung der zuständigen Fachausschüsse vom Präsidium beantragt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
²Die Änderung der Zusatzspielordnung und der Jugendspielordnung ist nur mit Wirkung zum 1.4., 1.8. bzw. 1.11. des Jahres zulässig. ³Sie muss spätestens drei Monate vor diesem Termin den Mitgliedern bekannt gemacht werden.
3. ¹Bekanntmachungen des BHV an alle Mitglieder erfolgen durch Veröffentlichung auf der Internetseite des BHV. ²Soweit in dieser Satzung oder in Ordnungen Fristen vorgeschrieben sind, gelten diese ab Veröffentlichung.

§ 16 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

1. ¹Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder seiner Vereine (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung und Passerstellung. ²Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung [bei Abrechnung von Reisekosten oder sonstigen Auslagen], Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Verband, LSB, OHV oder DHB.
2. ¹Als Mitglied des LSB, des OHV und des DHB ist der Verband verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. ²Übermittelt werden z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Präsidiumsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und Email-Adresse.
3. ¹Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Internetseite und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. ²Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse, Ehrungen sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Präsidiumsmitglieder und sonstige Funktionäre. ³Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und Verband, soweit aus sportlichen Gründen erforderlich. ⁴Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person in Textform widersprechen. ⁵Ab Zugang des Widerspruchs in Textform unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verband entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
4. ¹Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Vereine und ihre Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. ²Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. ³Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Jede Person hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO)
 - b) Berichtigung, sofern unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden (Art. 16 DSGVO),
 - c) Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 17 beziehungsweise 18 DSGVO), wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen,
 - d) Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO),
 - e) Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO, also auf Erhalt der Daten in maschinenlesbarem Format und auf Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen.
6. ~~Zur Einhaltung und Kontrolle der Bestimmungen dieses Paragrafen und des Bundesdatenschutzgesetzes~~ Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen beruft der Präsident des BHV auf der Grundlage des BDSG, §§ 4f und 4g, einen Datenschutzbeauftragten.

§ 17 Auflösung des BHV

1. ¹Die Auflösung des BHV kann nur mit einer Stimmmehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlossen werden. ²Dieser Beschluss kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck vom Präsidium einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. ³Der Antrag zu einer derartigen Versammlung muss mindestens von der Hälfte der Mitglieder des BHV beim Präsidium gestellt werden. ⁴Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin erfolgen.
2. Das Vermögen soll bei Auflösung des BHV oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks nach Regelung aller Verbindlichkeiten an den DHB übertragen werden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

1. ¹Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 3. April 2020 von der Mitgliederversammlung des BHV beschlossen worden. ²Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 28. April 2017. ³Diese Satzung und Änderungen dieser Satzung treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft; die Eintragung ist unverzüglich bekannt zu machen.
2. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 BGB zeichnet der Präsident wie folgt:

Berlin, den